

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Leiterin der Abteilung Baurecht, Städtebau, Landesplanung

Postfach 103452, 70029 Stuttgart

E-Mail: poststelle@mvi.bwl.de

FAX: 0711 231-5899

Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

Stuttgart 16.10.2015

Name Bernd Gammerl

Durchwahl 0711 231-5863

Aktenzeichen 41-2513.0/79

(Bitte bei Antwort angeben!)

Ausschließlich per E-Mail

Brandschutz bei der Unterbringung von Flüchtlingen

Anlagen

Hinweise der interministeriellen Arbeitsgruppe Brandschutz zum Brandschutz bei der Unterbringung von Flüchtlingen

Das angefügte Hinweispapier definiert das bauordnungsrechtlich erforderliche Schutzniveau bei den relevanten bauordnungsrechtlichen Entscheidungen, ohne Entscheidungen im Einzelfall zu präjudizieren.

Es wurde von der interministeriellen Arbeitsgruppe Brandschutz unter Federführung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und Beteiligung des Innenministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Ministeriums für Integration erstellt.

Wir bitten, das Hinweispapier allen interessierten Stellen – insbesondere den unteren Baurechtsbehörden zur Kenntnis und Beachtung – zur Verfügung zu stellen und ggf. bekräftigend auf die unter Ziffer II aufgeführten bestehenden Abweichungs- und Ausnahmemöglichkeiten hinzuweisen.

gez. Kristin Keßler

Ministerialdirigentin



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR
MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT
INNENMINISTERIUM
MINISTERIUM FÜR INTEGRATION

16. Oktober 2015
Az.: MVI 41-2513.0/79

Hinweise der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA) Brandschutz zum Brandschutz bei der Unterbringung von Flüchtlingen

I. Allgemeine Brandschutzanforderungen

Der dringliche Bedarf an Unterkünften für Flüchtlinge erfordert schnelles und flexibles Vorgehen – auch bei Brandschutzanforderungen. Insbesondere ist nicht auf formale und buchstabengetreue Einhaltung von Anforderungen abzustellen, vielmehr kann ein vergleichbares Sicherheitsniveau häufig auch auf alternativen Wegen erreicht werden. So können Erleichterungen begründet sein in der Ausführung der Anlage (z.B. erdgeschossig oder mit kurzen Rettungswegen) oder in der besonderen Nutzung (z.B. Anwesenheit eines Sicherheits- und Ordnungsdienstes); Anforderungen können auch durch andere Maßnahmen kompensiert werden, wenn das Sicherheitsniveau insgesamt erhalten bleibt. Ziel ist dabei vor allem eine schnelle und sichere Evakuierung im Gefahrenfall.

1. Anforderungen an bestehende Bausubstanz und auf dem Markt verfügbare Bauelemente, Bausätze, Module und fliegende Bauten

a. Gemeinschaftsunterkunft

- Brandschutztechnisch wegen der dort verlaufenden Rettungswege problematische Bereiche (z.B. Restaurant eines ehemaligen Hotels, Foyer eines ehemaligen Bürogebäudes) können einer Tagesnutzung mit wenig Gegenständen und geringer Brandlast zugeführt werden.
- Die Nutzungsintensität (Belegungsdichte) ist vor allem durch die Breite der Rettungswege, insbesondere der Ausgänge begrenzt.

b. Wohnung und wohnungsähnliche Nutzung

- Es gibt keine Personenzahl als Schwellenwert für das Vorliegen von Wohnung. Jedenfalls bei bis zu 12 Personen pro Nutzungseinheit kann in der Regel von Wohnnutzung ausgegangen werden.

- Wenn Bestandsschutz für Wohnnutzung besteht, so sind bei wohnungsähnlicher Nutzung durch Flüchtlinge keine weitergehenden Anforderungen an die Rettungswege angezeigt.
- Insbesondere sollten (in der Regel mindestens 0,6 m breite) Gänge zu den Betten bestehen.
- Rettungswege (auch anleiterbare Stellen) müssen für alle Bewohner erreichbar sein.

c. Beherbergungsbetriebe, Kasernen

- Werden in einem ehemaligen Beherbergungsbetrieb oder in einer Sammelunterkunft (z.B. Kaserne) nicht erheblich mehr als die zuvor zulässige Anzahl Menschen untergebracht, so sind keine anderen oder weitergehenden Anforderungen zu stellen als bisher; eine Mehrbelegung in der Größenordnung von 50 Prozent ist in der Regel nicht erheblich.

d. Systembau / Modulbau

- Vorzuziehen sind Lösungen, die aus jedem Modul einen direkten Ausgang ins Freie haben (in Obergeschossen auch auf einen Laubengang). Bei Innenfluren sind möglichst kleine Einheiten mit möglichst gegenüberliegenden Ausgängen vorzuziehen. Feuchteschutz durch Mindestwärmeschutz nach DIN 4108 ist erforderlich, jedenfalls wenn eine Nutzung auch im Winterhalbjahr geplant ist.
- Erdgeschossige Container- oder Modulbauten ohne Untergeschoss sind jedenfalls dann ohne Feuerwiderstand zulässig, wenn der erste und der zweite Rettungsweg baulich gegeben sind (z.B. Türe zum Flur und Fenster ins Freie).
- Container- oder Modulbauten mit bis zu zwei oberirdischen Geschossen ohne Untergeschoss sind jedenfalls dann ohne Feuerwiderstand zulässig, wenn der erste und der zweite Rettungsweg baulich vorhanden sind und besonders kurze Rettungswege (das sind jedenfalls solche bis zu 15 m Länge) ins Freie führen und nichtbrennbare Dämmstoffe verwendet werden; von Dämmstoffen abgesehen müssen mindestens schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden.

e. Hallen

- Sollen in Hallen nicht mehr überschaubare Menschengruppen untergebracht werden (überschaubar wären in der Regel jedenfalls 200 Personen), so kann

auf Feuerwiderstand der Konstruktion dann verzichtet werden, wenn ein Sicherheits- und Ordnungsdienst vor Ort ist und die Halle nach dem Rettungswegsystem des Versammlungsstättenrechts evakuiert werden kann.

- Traglufthallen sind ausnahmsweise dann geeignet, wenn durch ein Brandschutzkonzept nachgewiesen wird, dass eine schnelle und sichere Evakuierung möglich ist und die Gefahren durch den Zusammenfall der Tragluftkonstruktion ausgeschlossen bzw. beherrschbar sind (z.B. beim Ausfall des Gebläses im Evakuierungsfall).

f. Bürogebäude

- Nutzungen im EG sind in der Regel unproblematisch.
Im Einzelfall wurden in Bürogebäuden Deckenkonstruktionen ohne Feuerwiderstand ausgeführt; dies ist bei konkreten Verdachtsmomenten (z.B. aus der Baugenehmigung) zu überprüfen, da diese Deckenkonstruktionen mit der neuen Nutzung in den Obergeschossen in der Regel nicht mehr vertretbar wären.

g. Zelte

- Zelte müssen den Anforderungen an fliegende Bauten entsprechen.
- In Zelten müssen die in Ziffer I.2 ff. aufgeführten Anforderungen eingehalten werden, sofern sie nicht durch Anforderungen an fliegende Bauten abweichend geregelt werden.

2. Evakuierung / Rettungswege

- Regelmäßig sind zwei Rettungswege erforderlich; ein Rettungsweg muss baulich hergestellt werden.
- Sollen mehr als 200 Personen in einem Raumverbund (z.B. Halle) untergebracht werden, so ist das Rettungswegsystem des Versammlungsstättenrechts zu beachten (über einen 1,2 m breiten Ausgang können 200 Menschen in zwei Minuten in einen sicheren Bereich flüchten).

a. Anforderungen an den ersten Rettungsweg

- Mängel des ersten Rettungswegs können z.B. dadurch kompensiert werden, dass z.B. ein sicherer zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist. Dies kann z.B. betreffen
 - nicht dichtschießende Türen oder leichte Türblätter zwischen Treppenraum und Nutzungseinheiten,

- auf Putz und ohne Ummantelung verlegte Elektroinstallation im ersten Rettungsweg,
 - nicht feuerwiderstandsfähig abgetrennte Brandlasten oder
 - Wandoberflächen aus brennbaren Baustoffen.
- Besonders lange Rettungswege – z.B. in Hallen – können jedenfalls bis 60 m Länge durch einen breiten, geradlinig zum Ausgang führenden Hauptgang (regelmäßig 5 m breit) kompensiert werden, wenn die Evakuierung dadurch nicht verzögert wird, da es der kurze Stau am Ausgang und nicht die Weglänge ist, die die Dauer der Evakuierung bestimmt.

b. Anforderungen an den zweiten Rettungsweg

- Wird in einer erdgeschossigen Situation eine überschaubare Personengruppe - in der Regel jedenfalls bei bis zu 200 Personen - untergebracht und führen ein Ausgang und zusätzlich ein offenes, unvergittertes und gekennzeichnetes Fenster direkt ins Freie, so ist kein weiterer Rettungsweg erforderlich.
- Der zweite Rettungsweg kann im ersten Obergeschoss in der Regel jedenfalls für bis zu 30 Personen über Rettungsgeräte der Feuerwehr erfolgen.
- Ist ein Sicherheits- und Ordnungsdienst in einer baulichen Anlage durchgehend („7/24“) vor Ort, so kann der zweite Rettungsweg im ersten Obergeschoss in der Regel für bis zu 60 Personen, und in den weiteren Obergeschossen für bis zu 30 Personen über Rettungsgeräte der Feuerwehr erfolgen; die Evakuierung wird in der Regel durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst durchgeführt, zumindest aber eingeleitet.
- Insbesondere in den beiden letztgenannten Fällen kann ein zweiter baulicher Rettungsweg auch dann entbehrlich sein, wenn eine Belegung mit Kindern unter sechs Jahren und mobilitätseingeschränkten Menschen unterbleibt.
- *Hinweis: Ein tauglicher zweiter baulicher Rettungsweg kann z.B. durch Gerüsttreppen schnell und kostengünstig hergestellt werden.*

c. Feuerwehrflächen

- Wenn zwei bauliche Rettungswege vorhanden sind, sind Aufstellflächen für ein Drehleiterfahrzeug in der Regel für die Personenrettung nicht erforderlich.

d. Stellplätze für BOS-Fahrzeuge (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben: v.a. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst)

- Bei nicht wohnungsähnlicher Unterbringung sind immer Stellflächen für BOS-Fahrzeuge auf dem Grundstück erforderlich, die ohne Einschränkung von der öffentlichen Straße aus erreicht werden können.

3. Bauteilanforderungen (Feuer- und Rauchwiderstand)

- Geringere Feuerwiderstandsanforderungen als in den technischen Bauvorschriften vorgesehen können hingenommen werden, wenn eine schnelle Evakuierung der Räume/des Gebäudes zu jeder Zeit erfolgen kann.
- Für Rauchabschnitte ist eine Größe von nicht mehr 200 qm in der Regel sinnvoll, sofern dort Menschen schlafen. Sind organisatorische Maßnahmen – insbesondere z.B. ein Sicherheits- und Ordnungsdienst – vorgesehen, so sind größere Rauchabschnitte in der Regel jedenfalls bis zu 400 qm möglich.

a. Tragende Bauteile

- Im Bestand braucht die Feuerwiderstandsfähigkeit einer Konstruktion grundsätzlich nicht erneut geprüft zu werden, wenn keine Anhaltspunkte auf Bauteile ohne Feuerwiderstand hinweisen (z.B. Nagelplattenkonstruktionen).
- Erdgeschossige Anlagen sind dann ohne Feuerwiderstand zulässig, wenn ein Ausgang und zusätzlich ein offenbares, unvergittertes und gekennzeichnetes Fenster für eine überschaubare Personengruppe (in der Regel jedenfalls bis zu 200 Personen) direkt ins Freie führen.
- Erdgeschossige Container- oder Modulbauten ohne Untergeschoss sind ohne Feuerwiderstand zulässig, wenn der erste und der zweite Rettungsweg baulich gegeben sind (z.B. Türe zum Flur und Fenster ins Freie).
- Container- oder Modulbauten sind mit bis zu zwei oberirdischen Geschossen ohne Untergeschoss dann ohne Feuerwiderstand zulässig, wenn der erste und der zweite Rettungsweg baulich erstellt werden und besonders kurze Rettungswege (in der Regel bis zu 15 m) ins Freie führen und ausschließlich nichtbrennbare Dämmstoffe verwendet werden; im Übrigen müssen mindestens schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden.
- *Hinweis: Gebäude, deren tragende Teile aus Nagelplattenkonstruktionen bestehen, sollten wegen der Gefahr ihres schlagartigen Versagens nicht genutzt werden; ausnahmsweise ist dies dann möglich, wenn eine mögliche Schädigung des Tragwerks im Brandfall nach Maßgabe der einschlägigen*

Technischen Baubestimmung begrenzt oder vermieden werden kann.

b. Brandabschnitte

- Von dem in der LBO geforderten Brandwandabstand (40 m) kann insbesondere abgewichen werden, wenn die einzelnen Anlagen durch Abstände (regelmäßig 5 m, 4 m sollten nicht unterschritten werden) voneinander getrennt werden. Dies gilt insbesondere auch für Behelfsbauten (Container, Zelte, Modulbauten).
- Im Bestand können Gebäude mit größeren Brandwandabständen (z.B. Kasernen, Bürogebäude u.ä.) durch die Unterteilung in Brand- oder Rauchabschnitte in der Regel ohne weitere Kompensation zur Flüchtlingsunterbringung genutzt werden.
- Größere Brandabschnitte können insbesondere dann vertretbar sein, wenn es mehrere zuverlässige Ausgänge gibt und ein Sicherheits- und Ordnungsdienst vor Ort ist; in Einzelfällen kann auch an eine Brandmeldeanlage als Kompensation gedacht werden (siehe 4.c.).

c. Rauchabschnitte

- Kleine Rauchabschnitte sind insbesondere bei der Unterbringung von Kindern und mobilitätseingeschränkten Menschen eine gute Möglichkeit, um Mängel zu kompensieren bzw. ein höheres Schutzniveau zu erreichen.
- Zwischen Rauchabschnitten sind Verbindungstüren möglich.

d. Bauteile an Rettungswegen

- Abweichungen von der Anforderung, dass Bauteile an Rettungswegen grundsätzlich mindestens mit nichtbrennbarer Oberfläche in ausreichender Dicke (z.B. einlagige GKF- oder GF-Platten) zu erstellen sind, können insbesondere durch kürzere Rettungswege und durch nichtbrennbare Oberflächen um Öffnungen zu angrenzenden Nutzungseinheiten herum kompensiert werden.
- Bauteile an Rettungswegen sind mit Oberflächen aus Holz oder aus schwerentflammenden Baustoffen zulässig, wenn die angrenzenden Rauchabschnitte etwa die Größe einer Wohnung nicht überschreiten und die schwerentflammenden Baustoffe im Brandfall keine starke Rauchentwicklung zeigen (s1 nach DIN EN 13501).

e. Türen

- Massive Türblätter sind vorzuziehen.
- Im Normalbetrieb zu nutzende Türen in Rauchabschnittstrennungen sollten mit Feststellanlagen versehen werden.
- Türen, die ausschließlich der Evakuierung dienen und im Normalbetrieb geschlossen sind, sollten mit Alarmsicherung ausgestattet sein.
- Von selbstschließenden Türen ist eher abzuraten, da sie in der Praxis meist unterkeilt werden. Ggf. ist im Einzelfall – vor allem bei Nutzung durch Kleinkinder – ein Freilaufürschließer sinnvoll.

4. Brandschutztechnik

- Brandschutztechnik über den Rauchwarnmelder hinaus kann von vorneherein nur gefordert werden, wenn der Sonderbautatbestand (§ 38 LBO) erfüllt ist.
- Technische Brandschutzsysteme (z.B. Steigleitung, Alarmierungseinrichtung, Löschanlage) sollen nur als Ersatz zum Einsatz kommen, wenn keine befriedigenden baulichen Lösungen möglich sind und ein erhöhtes Risiko der Brand- und Rauchausbreitung besteht.
- Von Sprinkleranlagen ist eher abzuraten, da sie die Verrauchung zunächst kaum vermindern und bei mechanischer Beschädigung auslösen können.

a. Bodenmarkierungen

- Muss in größeren Raumzusammenhängen ein Bereich freibleiben (z.B. Rettungsweg oder Türöffnung) so ist dieser Bereich mit Bodenmarkierungen (Klebeband) kenntlich zu machen.

b. Rauchwarnmelder

- Eine Vernetzung der Rauchwarnmelder (über Funk oder Kabel) ist in aller Regel nicht erforderlich.
- Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Schutz vor Fehlbedienung stellen
 - Melder mit fest integrierter Batterie kombiniert mit Sonderschrauben oder
 - Schutz der Melder durch einen BallschutzkorbLösungsansätze dar.
- Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder sollte regelmäßig je nach Gefährdungspotential monats- bis quartalsweise kontrolliert werden.

c. Brandmeldeanlagen (BMA)

- Ist ein Sicherheits- und Ordnungsdienst vor Ort anwesend und mit einer raumdurchleuchtenden Handlampe ausgestattet, so ist eine BMA nicht erforderlich.
- Eine per Knopfdruck auszulösende Sprechverbindung (Notrufeinrichtung über Festnetz) mit der zuständigen Leitstelle ist in der Regel ausreichend.

d. Feuerlöscher

- Sofern ein Sicherheits- und Ordnungsdienst vor Ort ist, sind Feuerlöscher - vorzugsweise Wasserlöscher - in dessen Kontrollbereich vorzuhalten.

e. Löschwasserversorgung

- Die für Wohngebiete übliche Löschwasserversorgung von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden ist in aller Regel ausreichend.
- Im Einzelfall können in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung, anderen Löschwasservorräten und den Möglichkeiten der örtlichen Feuerwehr auch geringere Löschwasservorräte ausreichend sein.

5. Organisatorische Maßnahmen (Sonderbauten)

a. Belegungsplanung

- Zur Vermeidung von Brandlasten sollte angemessener Stauraum für persönliche Gegenstände zur Verfügung stehen.
- Eine sinnvolle Belegungsplanung kann zum Sicherheitsniveau beitragen und ist wünschenswert. Ggf. sollten Kinder unter 6 Jahren, alte und mobilitätseingeschränkte Menschen in möglichst kleinen Rauch- oder Brandabschnitten so untergebracht werden, dass sie im Bedarfsfall auf besonders kurze und bis in einen anderen Rauchabschnitt möglichst nur horizontale Rettungswege angewiesen sind.

b. Freihalten von Rettungswegen

- Das Freihalten der Rettungswege von großen Brandlasten und Hindernissen ist regelmäßig zu überprüfen. Dies kann von Laien durchgeführt werden. Dafür ist eine Unterweisung der Kontrollpersonen und eine für das Objekt zu erstellende Checkliste zu empfehlen.

c. Raucherbereiche

- Die Ausweisung von Raucherbereichen – im Freien möglichst überdacht – erleichtert ein Rauchverbot und seine Durchsetzung.

d. Brandlastminimierung

- Holz kann normalentflammbar zur Unterteilung von großen Raumzusammenhängen akzeptiert werden, Alternativen aus Kunststoff (insbesondere Sichtschutzfolien) sind zu vermeiden.
- Für Abfälle sollten genügend nichtbrennbare Behälter zur Verfügung stehen (z.B. Metallmülltonnen).
- Die Bewohner sind auf Gefahren im Umgang mit Elektrogeräten hinzuweisen.
- Teilweise muss die Benutzung von Kochgerätschaften eingeschränkt oder zumindest erläutert werden.

e. Personalunterweisung

- Das Sicherheits- und Ordnungspersonal ist zur Evakuierung und im Umgang mit Feuerlöschgeräten zu schulen.
- Dem Sicherheitspersonal sollte eine für Brandschutzfragen kompetente Ansprechperson in der örtlich zuständigen Behörde bekannt sein.
- Anwesendes Personal und ggf. auch ehrenamtliche Helfer sind auf Themen in den entsprechenden Objekten hinzuweisen.
- Dies beinhaltet die an die Bewohner weiterzugebenden Hinweise,
 - dass man bei Alarm fliehen soll (und nicht – so aber Flüchtlinge oft nach ihren Vor-Erfahrungen - die Türe verbarrikadieren),
 - dass persönliche Gegenstände in die vorhandenen Stauräume gehören,
 - dass defekte Elektrogeräte repariert oder entsorgt werden müssen,
 - dass nur geeignetes Kochgeschirr auf den Herdplatten verwendet werden darf und
 - dass heißes Kochgeschirr eine Brandgefahr darstellt.

f. Grafische Beschilderung

- Grafische Beschilderungen sind textlichen Hinweisschildern vorzuziehen.
- Rettungswegmarkierungen sollten zumindest nachleuchtend sein.
- Sprachliche Hinweise sind mehrsprachig zu verfassen.
- *Hinweis: Die Hinweise des Integrationsministeriums Baden-Württemberg (derzeit Entwurf) werden grafische Symbole vorschlagen; auch die Landes-*

feuerweherschule Baden-Württemberg arbeitet an grafischen Hinweisen zum Brandschutz in Flüchtlingsunterkünften.

II. Anforderungen im dauerhaften Neubau

Bei der Schaffung von neuem Wohnraum durch Nutzungsänderung oder Umbau (z.B. Ausbau, Anbau oder Aufstockung) bestehender Gebäude können nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 LBO Abweichungen von sämtlichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften zugelassen werden. So kann insbesondere zugelassen werden, dass für die zusätzlichen Wohnungen deren barrierefreie Herstellung, die Herstellung von weiteren Kfz-Stellplätzen oder ergänzende Kinderspielflächen unterbleiben können.

Bei der Neuerrichtung dauerhaft genutzter Gemeinschaftsunterkünfte besteht gleichfalls die Möglichkeit, von baurechtlichen Standards abzuweichen, da es sich bei Gemeinschaftsunterkünften im Regelfall um Sonderbauten handelt (§ 38 Abs. 2 Nr. 13 LBO). Bei Sonderbauten können Erleichterungen zugelassen werden (§ 38 Abs.1 LBO). Im Übrigen kommt auch hier grundsätzlich eine Befreiung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften aus Gründen des öffentlichen Wohls in Betracht (§ 56 Abs. 5 Nr. 1 LBO).

Die bestehenden vielfältigen rechtlichen Möglichkeiten zur Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen ermöglichen flexible und auf den jeweiligen Fall zugeschnittene Lösungen. Selbstverständlich ist, dass dabei das Sicherheitsniveau insbesondere bei Statik und Brandschutz im Ergebnis gewährleistet bleiben muss.

Im Übrigen ist von den Hinweisen und Erlassen der beteiligten Ministerien Gebrauch zu machen, die insbesondere auf den jeweiligen Internetseiten (z.B. www.mvi.baden-wuerttemberg.de → Planen und Bauen → Bauordnungsrecht → Wohnbau für Flüchtlinge) zur Verfügung gestellt werden.

gez. Kristin Keßler
Ministerialdirigentin